

Satzung *)
des Tennisclubs Blau-Weiß Duisdorf e. V.

§ 1

Der am 20. Mai 1958 gegründete Verein führt den Namen
„TENNISCLUB BLAU-WEISS DUISDORF e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Bonn-Duisdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Bonn eingetragen.
Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.
Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

- (1) Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten den Tennissport zu pflegen und zu fördern. Dieser Zweck wird durch die Ausübung des Tennissports auf der vereinseigenen Anlage (Breitensport), Ausrichtung und Veranstaltung von Turnieren, jährliche Austragung der Clubmeisterschaften in verschiedenen Klassen, Angebot von Trainingseinheiten (darunter spezielles Jugendtraining), Teilnahme an den Medenspielen, Veranstaltung von Lehrgängen (darunter speziell für Jugendliche), von Vorträgen und durch sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht.
- (2) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexueller Art ist.
- (3) Diese Ziele verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO), und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern die Baulichkeiten, Sportanlagen und vorhandene sonstige Geräte zur Verfügung stellt. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Führung eines wirtschaftlichen Betriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

*) Diese neue Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.10.2014 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme und Zahlung der Aufnahmegebühr.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 5

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und die Vereinsordnungen, insbesondere die Spiel-, Platz- und Ranglistenordnung sowie die Vereinskameradschaft verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) ein maximal vierwöchiges Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Die Maßnahme ist dem Betroffenen* schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied ist berechtigt, gegen diese Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Empfang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Beirat einzulegen, der über den Einspruch entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 6

- (1) Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden bei
 - a) gröblichen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Vereins,
 - b) schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c) gröblichen und wiederholten Verstößen gegen die Vereinskameradschaft,
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand, nachdem er dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Das Mitglied ist berechtigt, gegen diese Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Empfang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Beirat einzulegen, der über den Einspruch entscheidet. Weicht der Beirat von der Entscheidung des Vorstands ab, so hat er seine Entscheidung erneut dem Vorstand zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Macht das Mitglied in den Fällen der §§ 5 und 6 von seinem Recht der Anrufung der nächsten Instanz keinen Gebrauch oder versäumt es die dafür vorgesehene Frist, so unterwirft es sich damit den Beschlüssen mit der Folge, dass das Verfahren als abgeschlossen gilt.

* Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form zugleich für die weibliche Form verwendet.

§ 7

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder,
 - e) Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Satzung etwas Gegenteiliges ergibt. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Platz- und Spielordnung verpflichtet. Fördernde Mitglieder, Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, und Mitglieder, die ihren sich aus der Satzung ergebenden Beitragsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommen, sind nicht spielberechtigt. Die übrigen Einrichtungen des Vereins stehen ihnen weiterhin zur Verfügung.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, sind stimmberechtigt und haben passives Wahlrecht. Jugendliche sind nicht stimmberechtigt und haben kein passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt, haben jedoch kein passives Wahlrecht.
- (4) Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen oder jugendlichen Mitglieds ruht auf Antrag, wenn das Mitglied länger als ein halbes Jahr von der Stadt Bonn abwesend ist. Dasselbe gilt, wenn das Mitglied durch ärztliches Zeugnis nachweist, dass es mindestens für die Dauer des vorgenannten Zeitraumes den Tennissport nicht ausüben kann. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann nach dem 30. Juni nicht mehr für das laufende Kalenderjahr beantragt werden.

§ 9

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, einen Beitrag pro Kalenderjahr unabhängig vom Beginn der Mitgliedschaft (§3 Abs. 3) und eine Gebühr für Gastspieler. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Tritt das Ruhen der Mitgliedschaft auf Antrag des Mitgliedes erst in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres ein, so ist die Hälfte des jeweiligen Mitgliedsbeitrages zu entrichten. Daneben ist die Hälfte des jährlichen Ruhensbeitrages zu zahlen. Ermäßigungen für Schüler, Auszubildende, Studenten, freiwilligen Wehrdienst Leistende, soweit diese nicht Jugendliche (vor Vollendung des 18. Lebensjahres) sind, werden nur bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Änderungen, die Auswirkungen auf ihren Mitgliedsstatus haben, unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Die veränderte Beitragspflicht tritt mit der Änderung, nicht erst mit der Anzeige ein.
- (2) Tritt ein Mitglied eines anderen Tennisclubs zum Verein über, so kann die Aufnahmegebühr bis zur Hälfte durch den Vorstand ermäßigt werden.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. März eines jeden Jahres fällig und im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Jedes eintretende Mitglied verpflichtet sich, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen; dies ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Aufnahmegebühr und die Beiträge ermäßigen.
- (5) Der Vorstand kann an Personen, die sich vorübergehend in der Stadt Bonn aufhalten, für höchstens eine Spielsaison die Berechtigung erteilen, die Anlage des Vereins zu benutzen. An andere Personen kann eine solche Berechtigung nur für die Dauer eines Monats erteilt werden. Der Vorstand kann eine angemessene Nutzungsgebühr festsetzen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages mit einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen beschließen. Zur Deckung besonderer Ausgaben kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit eine Kostenumlage bis zur Höhe der Aufnahmegebühr beschließen, jedoch höchstens einmal im Kalenderjahr.
- (7) Der Vorstand ist befugt, eine Regelung zu erlassen, wonach die volljährigen Vereinsmitglieder verpflichtet sind, eine bestimmte Anzahl von Stunden pro Sommersaison Arbeit für den Verein zu leisten (z.B. Grüner Tag) und die Höhe des Betrages festzulegen, durch dessen Zahlung diese Verpflichtung abgelöst werden kann. Über Art und Umfang einer solchen Verpflichtung sowie deren Ablösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 10

- (1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres ist die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) abzuhalten. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer zur Entlastung desselben,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahl oder (soweit erforderlich) Ergänzung des Vorstandes, der Beiratsmitglieder, der Kassenprüfer, Bestätigung des Fest- und Jugendwartes,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Verschiedenes.
- (2) Der Vorsitzende – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss des Beirates,
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder. Der Antrag muss Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.

§ 11

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - mindestens 8 Tage vorher schriftlich oder per EMail einzuladen.

- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Clubs oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für den Fall, dass die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erscheint, kann die Einladung nach § 11 Abs. 1 auch gleichzeitig zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt. Kann bei Personenwahlen ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, gilt im folgenden Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt.
- (5) Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der in einer Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Im Fall von Personenwahlen ist Blockwahl zulässig, wenn die Mehrzahl der anwesenden Stimmberechtigten einen darauf gerichteten Antrag unterstützt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Bei geheimer Abstimmung ist vor Stimmabgabe genau vorzuschreiben, mit welchem Stichwort für, mit welchem Stichwort gegen den Antrag gestimmt und mit welchem Stichwort Stimmenthaltung geübt wird. Alle dieser Regelung nicht entsprechenden Stichworte machen die Stimme ungültig.
Bei Wahlen von Personen dürfen nur vorgeschlagene Namen auf dem Stimmzettel vermerkt werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Bearbeiter Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwarts von den Mitgliederversammlungen für drei Kalenderjahre gewählt. Den Jugendwart wählt der Vereinsjugendtag für 2 Jahre. Er wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Da gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

- (3) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet, wenn ihm von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit das Vertrauen entzogen wird. In diesem Fall hat die gleiche Versammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 13

- (1) Der Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach dieser Satzung die Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist oder soweit nicht die Mitgliederversammlung in einem Einzelfall sich für zuständig erklärt. Er ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die der Betrieb eines Tennisclubs gewöhnlich mit sich bringt. Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein wird in allen rechtlichen Angelegenheiten im Verhältnis zu Dritten von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt. Zahlungsanweisungen bedürfen seiner Gegenzeichnung. Der Schatzmeister hat über alle Geschäftsvorfälle Buch zu führen und zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu fertigen.
- (4) Der Kassenbericht ist schriftlich in der Weise zu erstellen, dass über das abgelaufene Kalenderjahr Bericht erstattet und der Wirtschaftsplan für das laufende Haushaltsjahr vorgelegt wird. Abgesehen von den Einnahmen und Ausgaben ist eine Übersicht über Forderungen und Schulden zu erstellen. Der Kassenbericht ist eine Woche vor der Jahreshauptversammlung im Clubhaus zur Einsicht durch die Mitglieder auszulegen.

§ 14

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, mindestens aber einmal innerhalb eines Vierteljahres, vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzung leitet der Vorsitzende.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15

- (1) Dem Vorstand steht zu seiner Unterstützung ein Festwart zur Seite. Er wird vom Vorstand benannt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Er erhält seine Weisungen vom Vorstand und ist ihm verantwortlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Buch- und Kassenführung zu prüfen, zur Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Stellung zu nehmen und dem Vorstand einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 16

- (1) Der Beirat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt werden. Ein Mitglied des Beirates soll die Befähigung zum Richteramt haben. Der Beirat wählt sich einen Vorsitzenden. § 12 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat ist von dem Vorsitzenden im Bedarfsfall oder auf Antrag eines Beiratsmitgliedes einzuberufen.
- (4) Der Beirat wird vor allem tätig
 - a) bei persönlichen Streitigkeiten der Mitglieder untereinander
 - b) in den Fällen der §§ 5 und 6

§ 17

Die Vereinsjugend führt und organisiert sich selbst im Rahmen dieser Satzung und einer Jugendordnung.

§ 18

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Auflösung notwendig. Die Versammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, beschließt über das Vereinsvermögen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).
Bei Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den Tennis-Verband Mittelrhein e.V., an den Stadtsportbund Bonn oder an eine andere den Tennissport oder eine andere Sportart betreibende oder fördernde Vereinigung mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung sportlicher Betätigung verwendet werden muss.
Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen den Tennissport oder eine andere Sportart betreibenden oder fördernden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung des zuständigen Finanzamts wirksam.

§ 19

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung einer Satzung. Neu hinzutretenden Mitgliedern ist sie bei der Aufnahme auszuhändigen.

§ 20

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.